

Österreichische Ärztekammer -
Bundesfachgruppe für Nuklearmedizin
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VII/A/2 (Strahlenschutz,
Umwelt und Gesundheit)

Dipl.-Ing. Christina Raith
Sachbearbeiterin

christina.raith@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644401
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.694.023

Feststellung ausreichender anwendungsspezifischer Kenntnisse im Strahlenschutz (Facharztausbildung Nuklearmedizin)

Bescheid

Spruch

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt auf Antrag der Bundesfachgruppe für Nuklearmedizin der Österreichischen Ärztekammer fest, dass im Rahmen der Ausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin ausreichende anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz erworben werden. Daher haben gemäß § 9 Abs. 2 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung – MedStrSchV, BGBl. II Nr. 375/2017 idgF, Fachärztinnen/Fachärzte für Nuklearmedizin nicht über eine Ausbildung gemäß Anlage 2 leg. cit. zu verfügen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung haben anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen über eine anerkannte Ausbildung in den betreffenden Anwendungen und über anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz zu verfügen.

§ 9 Abs. 2 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung sieht vor, dass, sofern die in Abs. 1 genannten Personen nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung gemäß Abs. 1 ausreichende anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz erworben

haben, sie über eine Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 2 [...] zu verfügen haben.

Grundlage für die im Spruch getroffene Feststellung ist ein Schreiben vom 28. Juni 2021 der Bundesfachgruppe für Nuklearmedizin der Österreichischen Ärztekammer sowie der nachfolgende E-Mail-Verkehr.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und rechtlichen Grundlagen (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 idgF, sowie die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015), insbesondere Anlage 22 „Ausbildungsinhalte zum Sonderfach Nuklearmedizin“) hat ergeben, dass im Rahmen der Ausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin ausreichende anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz erworben werden. Daher benötigen Personen mit einer Facharztausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin keine Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 2 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzubringen. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten.

Hinweis

Änderungen der in der Begründung genannten Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 sowie der KEF und RZ-V 2015 sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unverzüglich bekannt zu geben.

Wien, 6. Oktober 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Ditto

